

## **Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist in Fällen von Kirchenasyl**

Wenn im Rahmen des Asylverfahrens festgestellt wird, dass für die Prüfung des Asylantrags ein anderer europäischer Staat zuständig ist, hat Deutschland ab Erteilung der Zustimmung durch diesen Staat sechs Monate Zeit, den Asylsuchenden in den angefragten Mitgliedstaat zu überstellen. Diese sechsmonatige Überstellungsfrist kann nach Art. 29 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat angekündigt, in folgenden Fällen von der Möglichkeit einer solchen Verlängerung der Überstellungsfrist Gebrauch zu machen:

- wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist,
- innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder
- der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.

Dies wird für Kirchenasyle gelten, die **ab dem 1. August 2018** begonnen werden.

Im Hinblick auf diese Verschärfung der Vorgaben des BAMF ist unbedingt erforderlich, dass Kirchengemeinden auch weiterhin Kirchenasyl nicht ohne Rücksprache mit den kirchlichen Ansprechpartnern beginnen.

### **Hintergrund:**

Im Jahr 2015 wurde zwischen dem Bundesinnenministerium, dem BAMF und den beiden großen Kirchen in Deutschland ein bestimmtes Verfahren beim Kirchenasyl abgestimmt. Das Verfahren sieht zwingend vor, dass ein Dossier zu dem Fall erstellt wird, welches über bestimmte kirchliche Ansprechpartner an das BAMF zu senden ist.

### **Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart siehe für weitere Informationen:**

<https://caritas.drs.de/diakonische-pastoral-verschiedene-handlungsfelder/migration-und-flucht/kirchenasyl.html>

### **Ansprechpartner für den Kontakt zum BAMF in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:**

<http://www.kath-buero-sgt.de/>

Rottenburg, den 30. Juli 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar